

Inhaltsverzeichnis

- Erteilung von Melderegisterauskünften Seite 2

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26. Januar 2010 Seite 3

- Veräußerung eines Multicar Seite 3

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Kreutz Seite 3

- Aufruf zur Mitwirkung bei der Gestaltung eines Logos für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Seite 4

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Erteilung von Melderegisterauskünften

Wir weisen darauf hin, dass jeder Einwohner das Recht hat, der Weitergabe seiner Daten gem. Brandenburgischem Meldegesetz zu widersprechen.

§ 32a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

- (1) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn
1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
 2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
 3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.
- Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei sind die Anforderungen des Standards OSC1-XMeld in der jeweils gültigen Version für die einfache Melderegisterauskunft einzuhalten. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. § 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Portale einrichten, die die Aufgabe haben
1. die Anfragenden zu registrieren,
 2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
 3. die Antworten entgegenzunehmen, ggf. zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
 4. die Zahlungen der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
 5. die Datensicherheit zu gewährleisten, und hierzu weitere Datensicherungsmaßnahmen festlegen.

In der Rechtsverordnung können einem Portal weitere Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung zugewiesen werden. Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur solange speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen

und Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- (5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über
1. Familiennamen
 2. Vornamen
 3. Doktorgrad
 4. Gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 A Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.
- (6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32 b Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.

Kania
Leiter Ordnungs- und Organisationsamt

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26. Januar 2010

Öffentliche Sitzung

Beschluss Nr. GK/H/001/2010	Die Gemeindevertretung beschließt zur Liquiditätssicherung den Höchstbetrag des Kredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, auf 800.000,00 Euro festzusetzen.
Beschluss Nr. GK/H/002/2010	Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 21.10.2004 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) anlässlich der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2010.
Beschluss Nr. GK/H/003/2010	Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2010 und den Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen.

Nicht öffentliche Sitzung

Beschluss Nr. GK/H/004/2010	Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Erschließung der Ortsteile Deetz, Götz, Jeserig, Schenkenberg und Schmergow mit breitbandigem Internet an die Firma Telekom. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Förderung gemäß Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume.
-----------------------------	---

Die nächsten voraussichtlichen Sitzungstermine:

02.03.2010	Gemeindevertretung
23.03.2010	Hauptausschuss

Angebot – Veräußerung eines Multicar

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) veräußert zum Mindestpreis von 1.700,- Euro einen ausgesonderten und stillgelegten Multicar (Motorschaden).

Angebote sind bis zum **05. März 2010 im verschlossenen Umschlag (Kennzeichnung Multicar)** an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) zu richten.

Kania
 Amtsleiter Ordnung und Organisation

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Kreutz

Sehr geehrte Damen und Herren
 die Jagdgenossenschaft Groß Kreutz lädt Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am

**19. März 2010 um 19.30 Uhr
 in die Gaststätte „Zur Eisenbahn“ ein.**

Mitglieder sind laut Gesetz alle Besitzer jagdlich nutzbarer Flächen in der Gemarkung Groß Kreutz.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle der Mitgliederversammlung 2009
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Vorstellung Nachfolgepächter und Beschlussfassung
8. Beschlussfassung über die Verwendung der Rücklagen
9. Sonstiges

Groß Kreutz, 09.02.2010

Der Vorstand

Amtliche Bekanntmachungen**Aufruf zur Gestaltung eines Logos für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

gegenwärtig ist in der Großgemeinde Groß Kreutz (Havel) kein offizielles Logo vorhanden. Es ist nun vorgesehen, ein solches Logo zu entwickeln. Ziel ist es, den Wiedererkennungswert der Gemeinde zu erhöhen.

Wir möchten hierbei möglichst viele Ideen und Vorschläge der Einwohner berücksichtigen und hatten im August vergangenen Jahres einen ersten Aufruf zur Mitarbeit im Amtsblatt veröffentlicht. Es sind bisher einige, jedoch leider sehr wenige, gute Vorschläge in der Verwaltung eingegangen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie hiermit noch einmal aufrufen, uns Ihre Ideen für ein Logo der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu übermitteln.

Wir freuen uns auf viele gute Vorschläge und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Reth Kalsow
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen